

# **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

## **1. Änderung der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Entwässerungssatzung) vom 03.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), und des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) ist der nicht mehr benötigte Anschluss am öffentlichen Sammler fachgerecht zu verschließen sowie die Anschlussleitung zurückzubauen bzw. zu verdämmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmers.

### **§ 2**

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwasser-gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 10.12.2019

Dr. Hollstein  
Bürgermeister